

Vertrag zur Durchführung einer Mediation

.....
.....
und
.....
.....

vereinbaren zur Beilegung ihres Konflikts wegen
.....

die Durchführung einer Mediation bei Herrn

**Mediator und Rechtsanwalt Dr. Frank H. Schmidt,
Albrecht-Dürer-Platz 4, 90403 Nürnberg.**

Es gelten die folgenden Regelungen:

1. Zielsetzung

Die Mediation hat zum Ziel, dass die Parteien in gemeinsamer Verhandlung mit Unterstützung des Mediators als neutralem Dritten eine beiderseits annehmbare Lösung ihres Konflikts entwickeln und verbindlich vereinbaren. Fairness Offenheit und respektvoller Umgang miteinander sind wesentliche Grundlagen des Verfahrens.

2. Teilnehmer

- (1) Die Konfliktparteien sollen an der Mediation selbst teilnehmen.
- (2) Jede Partei darf Rechtsvertreter oder andere Vertrauenspersonen ihrer Wahl zur Beratung und Äußerung beiziehen.

3. Aufgaben des Mediators

- (1) Der Mediator ist unparteiisch und neutral. Er vertritt keine Partei des Mediationsverfahrens gegen die andere, sondern ist allparteilich für beide Seiten mit dem Ziel tätig, zu einer fairen und interessengerechten Lösung beizutragen. Dem Mediator obliegt nicht der Schutz von rechtlichen Ansprüchen der Parteien gegeneinander.
- (2) Der Mediator darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand der Mediation ist, vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss der Mediation.
- (3) Der Mediator fördert nach besten Kräften die Klärung und mögliche Beilegung des Streitfalls. Er sorgt für eine sachgerechte Verhandlungsführung und wirkt auf Offenlegung aller wesentlichen Informationen und Interessen der Beteiligten hin. Er kann auf Vor- und Nachteile möglicher Lösungen hinweisen und auf Wunsch der Parteien eigene Lösungsvorschläge unterbreiten.
- (4) Der Mediator ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile des Streitfalles zu entscheiden.

4. Durchführung des Mediationsverfahrens

- (1) Der Mediator bestimmt in Absprache mit den Parteien die Art und Weise, in der die Mediation durchgeführt wird. Wenn keine abweichende Vereinbarung erfolgt, steht im Vordergrund das gemeinsame Gespräch unter der neutralen Gesprächsleitung des Mediators. Die Mediationsgespräche werden protokolliert, es sei denn, dies wird anders vereinbart.
- (2) Nach Einführung in das Mediationsverfahren und der Vereinbarung des Vorgehens stellen die Parteien den Streit aus ihrer Sicht in Rede und Gegenrede umfassend dar. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der wechselseitigen Sichtweisen werden festgestellt, bis eine übereinstimmende Problembeschreibung entwickelt ist.
- (3) Die Parteien erhalten Gelegenheit, ihre den Konflikt betreffenden Interessen, Gefühle, Beurteilungen, Wünsche und Zielsetzungen darzulegen, sowie sonstige Informationen zu geben, die für sie in der Auseinandersetzung von Bedeutung sind.
- (4) Objektive Zweifelsfragen und Rechtsfragen, die für die Entscheidungen der Parteien wesentlich sind, werden in einvernehmlicher Weise geklärt.

- (5) Die Parteien entwickeln gemeinsam mit Unterstützung des Mediators mögliche neue Problemlösungen. Dabei können auch Interessen berücksichtigt und Lösungsmöglichkeiten einbezogen werden, die über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus gehen.
- (6) Die Parteien suchen unter den entwickelten Lösungsoptionen nach einer Lösung, auf die sie sich gemeinsam verständigen können. Wird eine solche gefunden, so wird sie schriftlich festgehalten und – erforderlichenfalls nach vertraglicher Gestaltung durch den Mediator oder durch die rechtlichen Berater der Parteien – von beiden Seiten unterzeichnet.

5. Einzelgespräche

- (1) Der Mediator kann im Einverständnis mit den Parteien Einzelgespräche führen. Die Einzelgespräche dienen dazu, Vertrauen zu vertiefen und größere Klarheit im Hinblick auf Gefühle, Wünsche, Befürchtungen, Interessen und Zielsetzungen der Parteien und auf denkbare Lösungsmöglichkeiten zu gewinnen.
- (2) Die von dem Mediator in den Einzelgesprächen gewonnenen Informationen und Erkenntnisse jeder Art sind vertraulich. Sie dürfen der Gegenseite nur und nur soweit offenbart werden, wie die jeweilige Partei sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

6. Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und in einem möglichen späteren Rechtsstreit nicht zu verwenden.
- (2) Der Mediator hat eine Schweigepflicht und ein Aussageverweigerungsrecht bezüglich aller Informationen, die er im Mediationsverfahren erhält. Die Parteien verpflichten sich, ihn in einem Rechtsstreit nicht als Zeugen zu benennen.

7. Ruhen gerichtlicher Verfahren und Hemmung der Verjährung

- (1) Die Parteien vereinbaren das Ruhen laufender Gerichtsverfahren und verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation in der Angelegenheit, die Gegenstand der Mediation ist, keine Gerichtsverfahren einzuleiten oder einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.
- (2) Von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an bis zur Beendigung der Mediation ist die Verjährung für alle Ansprüche, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, gehemmt. Dies gilt auch für den Ablauf von Gewährleistungsfristen.

8. Haftung

Der Mediator haftet für die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben und Pflichten. Eine Haftung für fahrlässiges Verhalten besteht nicht.

9. Beendigung des Verfahrens

- (1) Die Mediation endet, wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Lösung ihres Konflikts gefunden und unterzeichnet haben.
- (2) Während des Verfahrens kann jede Partei die Mediation durch Mitteilung an die anderen Verfahrensbeteiligten und den Mediator beenden. Die Gründe dafür sind der anderen Partei und dem Mediator mitzuteilen.
- (3) Wenn der Mediator zu der Auffassung kommt, dass die Fortsetzung der Mediation nicht aussichtsreich ist oder zu einer wesentlichen Verletzung von Interessen oder Rechten von Beteiligten führen würde, kann er nach vorherigem Gespräch mit den Parteien seine Beauftragung als Mediator durch schriftliche Mitteilung an die Parteien beenden.

10. Vergütung

- (1) Der Mediator erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Zeit in Höhe von EUR/Stunde, zzgl. Umsatzsteuer.
- (2) Vergütet wird der Zeitaufwand für Mediationsgespräche und für alle vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen, einschließlich der Zeit für Vorgespräche, der Erstellung von Protokollen, Entwicklung von Vertragsentwürfen und eventueller Fahrtzeiten. Der Zeitaufwand wird in überprüfbarer Weise dokumentiert und nachgewiesen.
- (3) Auslagen werden, außer bei Einzelnachweis, pauschal mit 20,-- EUR, Reisekosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet.
- (4) Die Vergütung wird von den Parteien gesamtschuldnerisch je zur Hälfte getragen, vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Die Parteien leisten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf Anforderung des Mediators einen Kostenvorschuss in zu vereinbarenden Höhe. Bei länger andauernden Mediationen können weitere Kostenvorschüsse in zu vereinbarenden Höhe angefordert werden.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg.

Nürnberg, den

.....

.....

.....

Dr. Schmidt